

Hauptsatzung

der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 26. Januar 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Boldecker Land“.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Osloß, Tappenbeck und Weyhausen.
- (4) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet das Samtgemeindegebiet.

§ 2

Wappen, Flagge, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt auf blauem Grund über einem silbernen Wellenfaden einen silbernen Wellenbalken im Schildfuß. Darüber befinden sich sechs frei schwebende, jedoch einander berührende, nebeneinander liegende silberne Rauten.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind blau und weiß.
- (3) Das Samtgemeindebanner zeigt an den Außenseiten in zwei gleichen Längsstreifen die Farbe Blau, in der Mitte einen breiteren Längsstreifen in der Farbe Weiß und in der oberen Hälfte im Mittelfeld das Samtgemeindewappen.
- (4) Die Samtgemeindeflagge zeigt an der Ober- und Unterkante je einen gleich breiten Querstreifen in der Farbe Blau, in der Mitte einen breiteren Querstreifen in der Farbe Weiß; in der Mitte des weißen Querstreifens befindet sich das Samtgemeindewappen.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Boldecker Land – Landkreis Gifhorn“.
- (6) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Satz 3 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Samtgemeinde erfüllt sämtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Mitgliedsgemeinden.

(3) Die Samtgemeindeverwaltung unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeindeverwaltung.

§ 4

Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Samtgemeinde führt ihre eigenen Kassengeschäfte.

(2) Sie führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden und veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

§ 5

Umlage

Soweit die sonstigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) erhoben. Die Samtgemeindeumlage wird gemäß § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG je zur Hälfte

a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und

b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 € übersteigt, beschließt der Samtgemeinderat.

(2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.

(3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens in Höhe von 10.000,00 € übersteigt, beschließt der Samtgemeinderat.

(5) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.

(6) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 500,00 € bis zu höchstens 5.000,00 € entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

(7) Der Samtgemeinderat beschließt Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(8) Bei den Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge.

§ 7

Samtgemeindeausschuss

Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen, § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 8

Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

(1) Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch drei stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/innen vertreten.
Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

(2) Die/der allgemeine Vertreter/in des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Bezeichnung Erste Samtgemeinderätin/ Erster Samtgemeinderat.

§ 9

Vertreter des Ratsvorsitzenden

Der Ratsvorsitzende wird in der Eröffnung, Leitung und Schließung der Ratssitzungen, der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten.
Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

§ 10

Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Boldecker Land über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11

Beschwerden an den Rat

- (1) Werden schriftliche Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Boldecker Land zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12

Verkündungen, Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist, im „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ als elektronischem amtlichen Verkündungsblatt verkündet bzw. bekanntgemacht (elektronisches Amtsblatt). Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt/>

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen im Sinne des Absatzes 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude/im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des genauen Ortes und der genauen Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen. Als Dauer der Auslegung ist ein Zeitraum von zwei Wochen festzulegen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 bekanntgemacht bzw. verkündet werden, werden unter folgender Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt/>

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen, sonstige Bekanntmachungen, Bekanntmachungen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sowie Verkündungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, im Internet unter folgender Adresse

www.boldecker-land.de.

Entgegen von Satz 1 kann die ortsübliche Bekanntmachung abweichend geregelt werden. Näheres bestimmen die Absätze 6 – 9.

(5) Reicht der räumliche Geltungsbereich einer Satzung oder Verordnung der Samtgemeinde Boldecker Land über ihr Gebiet hinaus, so ist die Satzung oder Verordnung auch in dem anderen Gebiet bekanntzumachen bzw. zu verkünden. Die Bekanntmachung bzw. Verkündung richtet sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung, die dort sonst für die Bekanntmachung bzw. Verkündung der Satzung oder Verordnung zuständig wäre.

(6) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Samtgemeinde vor dem Rathaus, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, veröffentlicht.

(7) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 4 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Samtgemeinde hingewiesen.

(8) Sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 6 und die Hinweis-Bekanntmachungen nach Abs. 7 werden den Mitgliedsgemeinden nachrichtlich zur Veröffentlichung in ihren Aushangkästen zugeleitet.

(9) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Hybrid- und Onlinesitzung

(1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates sowie die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates, an denen alle oder einzelne Ratsmitglieder per Videokonferenztechnik teilnehmen (§ 64 NKomVG), werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung muss den Hinweis enthalten, dass es sich um eine Hybrid- oder Onlinesitzung handelt. Eine epidemische Notlage ist unbeachtlich. Einzelne Ratsmitglieder können nicht verlangen, dass die Sitzung hybrid oder online abgehalten werden muss. Mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Rates kann verlangt werden, dass eine Sitzung hybrid oder online abgehalten werden muss.

(3) Für Störfälle oder sonstige Angelegenheiten wird auf § 64 NKomVG verwiesen.

§ 14

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 15

Umlaufbeschluss des Samtgemeinderat für bestimmte Angelegenheiten

Ratssitzungen sind nach § 64 NKomVG grundsätzlich öffentlich. Wenn ein Verwaltungshandeln im Eilverfahren entschieden werden soll, dann kann auf Vorschlag des Samtgemeindebürgermeisters ein Umlaufbeschluss der Vertretung erfolgen. Die Gültigkeit des Umlaufbeschlusses ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen unabhängig vom Abstimmungsergebnis.

§ 16
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 17
Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.11.2022 außer Kraft.

Weyhausen, 26.01.2023

Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister